

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden; Stellungnahme

Datum: **1. Oktober 2010**Zahl: **-2V-BG-6629/3-2010**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das**Präsidium des Nationalrates****E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at****1017 WIEN**

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden; Stellungnahme

Datum:	1. Oktober 2010
Zahl:	-2V-BG-6629/3-2010

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III/1/c - Fremdenlegistik**

Per E-Mail: bmi-III-1@gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 10. September 2010, do. GZ. BMI-LR1355/0001-III/1/c/2010, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte geplante Gesetzesänderung, die die Verfügbarkeit von Asylwerbern zu Beginn des Asylverfahrens verbessern und somit einen Beitrag zum reibungslosen und effizienten Ablauf des Asylverfahrens leisten soll, besteht kein grundsätzlicher Einwand.

Inhaltlich scheidet allerdings im Zusammenhang mit der vorgesehenen Fristhemmung während bestimmter Tage ein Klärungsbedarf dahingehend, ob das bedeutet, dass die Verpflichtung, sich durchgehend in der Erstaufnahmestelle zur Verfügung zu halten, während diesem Zeitraum ausgesetzt ist oder ob diese Verpflichtung auch während dieses Zeitraums andauert?

Aus Sicht der Länder beachtenswert im Hinblick auf allfällige Kostenfolgen erscheint auch der vorgeschlagene neue Schubhafttatbestand gemäß Z 6 des § 76 Abs. 2a Z 6 des Fremdenpolizeigesetzes 2005. Mit dem am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Fremdenrechtspaket 2005 wurde das Schubhaftregime für Asylwerber im § 76 Fremdenpolizeigesetz 2005 neu geregelt. Es ist demnach unter den Vertragsparteien der Grundversorgung festzulegen, bei welchem Schubhaften nun im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 5 der Grundversorgungsverein-

barung Kosten über das Grundversorgungssystem verrechnet werden können. Da derzeit eine Entscheidung über die Kostentragung für den neu intendierten Schubhaftatbestand noch nicht getroffen wurde, könnten daraus resultierende Kosten die Länder treffen. Es wird zwar davon auszugehen sein, dass im Hinblick auf die Standorte der Erstaufnahmestellen in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich allfällige Kostenfolgen vorrangig in diesen Ländern entstehen könnten, nachdem allerdings ein Aufgreifen von Asylwerbern, die sich ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernen auch in anderen Bundesländern denkbar ist, könnten daraus resultierende Kosten grundsätzlich in jedem Bundesland entstehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig